

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers sowie der Lage und der Beschaffenheit der Anlage auf dem Grundstück berechnet und festgesetzt.

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) aus Hauskläranlagen | 65,87 €/m ³ |
| b) aus abflusslosen Gruben | 20,49 €/m ³ |
| c) Behandlungskosten für die Reinigung von Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben (ohne Transport) | 5,04 €/m ³ |
| d) Gebühren für eine schuldhaft verursachte vergebliche Anfahrt | 20,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neuenkirchen, den 18.12.2014

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Carlos Brunkhorst
Bürgermeister